

6. Ist in dem Falle, daß der Arrestflüger aus Anlaß der Anordnung eines Arrestes Sicherheit geleistet hat, die Veranlassung für die Sicherheitsleistung schon dann weggefallen, wenn der Arrest rechtskräftig bekämpft ist, oder erst dann, wenn auch die Hauptsache zu Gunsten des Arrestflügers rechtskräftig entschieden ist?

RPD. §§ 109 und 945.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Oktober 1909 i. S. F. & B. (Antragst.)
w. St. (Antragsg.). Beschw.-Rep. II. 77/09.

I. Kammergericht Berlin.

Die Frage wurde in letzterem Sinne entschieden aus folgenden
Gründen:

„Behufs Erwirkung eines dinglichen Arrestes gegen den Kauf-

mann St. hat die Firma H. & B. auf Anordnung des Kammergerichts zu Berlin eine Sicherheit von 500 M bei der Ministerial-, Militär- und Baukommission zu Berlin hinterlegt. Der daraufhin von dem Kammergerichte durch Beschluß vom 23. März 1909 angeordnete Arrest, gegen den St. Widerspruch erhoben hat, ist in der Berufungsinstanz durch Urteil des Kammergerichts vom 26. Mai 1909 bestätigt worden. Nach Rechtskraft dieses Urteils beantragte die Firma H. & B. mit der Begründung, daß nunmehr die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen sei, beim Kammergerichte, bei dem die Hauptsache anhängig ist, gemäß § 109 ZPO. die Bestimmung einer Frist, binnen welcher St. die Einwilligung in die Rückgabe der Sicherheit zu erklären, oder die Erhebung der Klage wegen seiner Ansprüche nachzuweisen habe. Das Kammergericht wies den Antrag durch Beschluß vom 27. August 1909 zurück, weil die Veranlassung für die Sicherheitsleistung insofern noch nicht weggefallen sei, als das Urteil im Hauptprozesse noch nicht rechtskräftig sei.

Gegen diesen Beschluß hat die Antragstellerin sofortige Beschwerde eingelegt, mit der sie den gestellten Antrag wiederholt und unter Berufung auf Gaupp-Stein, ZPO. § 943 Bem. III, ausgeführt hat, der Umstand, daß das Urteil in der Hauptsache noch nicht rechtskräftig sei, sei kein Grund, die Fristsetzung zu versagen; der Anspruch sei jedenfalls durch das Urteil erster Instanz in der Hauptsache glaubhaft gemacht. Dieser auch sonst in der Rechtslehre mehrfach vertretenen Meinung kann jedoch nicht beigegeben werden. Ob die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen ist, bestimmt sich nach dem Zwecke, dem die geleistete Sicherheit zu dienen bestimmt ist. Die Sicherheit, die der Arrestkläger aus Anlaß der Anordnung eines Arrestes zu leisten hat, dient zur Sicherheit des Arrestbetroffenen, nämlich als Deckung für seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihm durch die Vollziehung des Arrestes entsteht, wenn sich diese im Widerspruchsverfahren oder in der Rechtsmittelinstanz als von Anfang an ungerechtfertigt, oder der Anspruch selbst im nachfolgenden ordentlichen Verfahren als schon zur Zeit der Arrestanordnung nicht begründet herausstellen sollte, oder der Arrest auf Grund des § 926 Abs. 2 ZPO. aufgehoben wird. Der — selbst rechtskräftigen — Bestätigung des Arrestes kommt jedenfalls in betreff der Entscheidung über das Bestehen des materiellen Anspruches nur

eine provisorische Bedeutung zu; durch sie wird nichts weiter festgestellt, als daß Forderung und Arrestgrund glaubhaft gemacht sind. Daß nun aber die Glaubhaftmachung der Forderung und des Arrestgrundes nicht hinreicht, um den angeführten Zweck der Sicherheitsleistung zu erfüllen und eine geleistete Sicherheit fernerhin als überflüssig erscheinen zu lassen, erhellt aus der Vorschrift des § 921 BPO., wonach das Gericht die Anordnung eines Arrestes von einer Sicherheitsleistung abhängig machen kann, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind. Dieselbe freie Stellung räumt der § 925 BPO. dem Gerichte bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Arrestes ein, indem es auch die Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung von einer nach freiem Ermessen zu bestimmenden Sicherheitsleistung abhängig machen kann. Die rechtskräftige Bestätigung des Arrestes kann somit nicht als hinreichender Grund dafür angesehen werden, daß die Veranlassung für die Sicherheitsleistung weggefallen ist.

Ein weiterer Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung läßt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 945 BPO. herleiten. Der Paragraph ist, wie in dem Urteile des erkennenden Senats, Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 365 flg., näher dargelegt ist, aus den Beratungen der Kommission für die 2. Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstanden und aus der Erweiterung eines Antrages hervorgegangen, der lautete: „Wird ein vollzogener Arrest wegen zur Zeit der Anordnung ermangelnder Rechtmäßigkeit oder auf Grund der Bestimmung in § 806 Abs. 2 ganz oder teilweise aufgehoben, oder fällt er weg, weil der Hauptanspruch als unbegründet anerkannt wird, so“ u. Gemäß § 945 tritt somit die Schadenersatzpflicht des Arrestklägers unbedenklich auch dann ein, wenn der Hauptanspruch als unbegründet anerkannt wird. Denn stand dem Arrestkläger zur Zeit der Erwirkung des Arrestes eine Forderung überhaupt nicht zu, so war auch der Arrest von Anfang an ungerechtfertigt. Der Streit darüber, ob der Hauptanspruch zur Zeit der Anordnung des Arrestes begründet war oder nicht, kann nun aber endgültig nur durch die rechtskräftige Entscheidung im ordentlichen Verfahren zum Austrage gebracht werden. Bis dahin besteht die Veranlassung für die Sicherheitsleistung fort, weil die Möglichkeit nicht ausgeschlossen erscheint, daß der Arrestkläger

wegen Unbegründetheit seiner Forderung zum Erlaß des durch die Vollziehung des Arrestes entstandenen Schadens verpflichtet ist, und der Arrest gemäß § 927 StGB. aufgehoben wird.“